

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "KiTa im TechnologiePark Köln gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	08.06.2015
Jugendhilfeausschuss	16.06.2015

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „KiTa im TechnologiePark Köln gGmbH“, Vitalisstr. 321-323, 50933 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die „KiTa im TechnologiePark Köln gGmbH“, Vitalisstr. 321-323, 50933 Köln wurde am 18.12.2014 gegründet und am 15.01.2015 beim Amtsgericht Köln unter HRB Nr. 83289 in das Handelsregister eingetragen.

Die gemeinnützige Gesellschaft beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zweck der gGmbH ist gemäß §3 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Erziehung von Kindern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

Die „KiTa im TechnologiePark Köln“ startete 2007 als gewerblicher Kindertageseinrichtungsbetreiber in Kooperation mit dem Management des Technologieparks und den dort ansässigen Firmen. Seit Dezember 2014 hat die KiTa die Gewinnorientierung aufgegeben.

Der Antragsteller betreibt eine Kindertageseinrichtung mit nunmehr 2 Gruppen des Typs II mit insgesamt 20 Kindern von 1-3 Jahren.

Die Struktur ist in Absprache mit dem Landesjugendamt dahingehend verändert worden, dass 15 U3 Plätze und 15 Ü3 Plätze angeboten werden und die Kinder so bis zum Schuleintritt in der Einrichtung verbleiben können.

Eine entsprechende Neufassung der Konzeption liegt vor.

Das Kita-Team besteht aktuell aus 4 staatlich anerkannten Erzieher/innen, sowie 3 festen studentischen Aushilfen, die im alltäglichen Lauf unterstützen und z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernehmen und aufgrund spezifischer Ausbildungen besondere Aspekte wie etwa musische Erziehung, Werkstattpädagogik oder Waldorf- und Reformpädagogik bedienen.

- Hervorgehoben wird in der Konzeption der Wille, die Kinder möglichst individuell und optimal zu fördern und den zeitlichen und inhaltlichen Bedürfnissen der Familien Rechnung zu tragen.
- Das pädagogische Konzept basiert auf den Prinzipien und Ideen der Reggio-Pädagogik („das Kind als Konstrukteur seiner Entwicklung...“) und beinhaltet die allgemein üblichen Standards. Die Pflege wird als Punkt gesondert betont und orientiert sich an den Grundsätzen von Emilie Pikler.

Die reguläre Öffnungszeit ist Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Als Schließungszeiten werden die regulären gesetzlichen Feiertage (NRW), jeweils eine Woche in den Sommer- und Herbstferien und die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr benannt.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Die gemeinnützige Gesellschaft möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-West hat am 13.04.2015 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die Geschäftsführerin der „KiTa im TechnologiePark Köln gGmbH“

- Frau Claudia Studen

liegt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ohne Eintragung vor.

Die „KiTa im TechnologiePark Köln gGmbH“ gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Sie lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Die Konzeption und der Gesellschaftsvertrag sind als Anlagen 1 + 2 unter Session-Nr. 1225/2015 zur Einsichtnahme hinterlegt.